

## **Abkommen**

zwischen

### **der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes**

---

**Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

und

**die Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

haben über die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes folgendes vereinbart:

#### **Artikel 1**

Die in Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juli 1934 in London revidierten Fassung für die Hinterlegung von Anmeldungen für Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle oder Fabrik- und Handelsmarken vorgesehenen Prioritätsfristen, die am 1. Januar 1945 noch nicht abgelaufen waren oder die erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und vor dem 1. Oktober 1950 abgelaufen sind, werden bis zum 31. Juli 1951 verlängert.

#### **Artikel 2**

Unter dieses Abkommen fallen:

- a. natürliche Personen, welche die schweizerische oder deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gleichgültig, wo sie ihren Wohnsitz haben;
- b. juristische Personen, die nach schweizerischem oder deutschem Recht bestehen.

Eine Verlängerung von Prioritätsfristen wird natürlichen und juristischen Personen schweizerischer und deutscher Staatsangehörigkeit nicht gewährt, welche die Rechte aus einer Anmeldung erst nach dem 30. April 1950 von einem Angehörigen eines anderen Landes erworben haben.

#### **Artikel 3**

Anmeldungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Anmeldungen in einem Land, in welchem die Pariser Verbandsübereinkunft anwendbar ist, einschliesslich Anmeldungen bei den auf Grund des deutschen Gesetzes vom 5. Juli 1948 errichteten Annahmestellen Berlin und Darmstadt.

## Artikel 4

Für die in diesem Abkommen genannten Anmeldungen endet die nach der Gesetzgebung der beiden vertragschliessenden Teile vorgesehene Frist zur Abgabe einer Prioritätserklärung nicht vor Ablauf des 31. Juli 1951.

## Artikel 5

Dritte, die nach dem 1. Januar 1944, aber vor dem 31. Juli 1950 und vor dem Tag der Nachanmeldung eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein gewerbliches Muster oder Modell in gutem Glauben in Benützung genommen oder in dieser Zeit die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben, können diese Benützung nach Massgabe der durch die Gesetzgebung des vertragschliessenden Teiles getroffenen Bestimmungen fortsetzen.

## Artikel 6

Wenn die in der Gesetzgebung der beiden vertragschliessenden Teile vorgeschriebene Bescheinigung über die Erstanmeldung nicht vorgelegt werden kann, weil die zuständige Behörde an der Ausstellung solcher Bescheinigungen durch Kriegsauswirkungen verhindert ist, so wird die beanspruchte Priorität zugelassen, wenn durch die Erklärung der zuständigen Behörde sowohl Inhalt als auch Zeitpunkt der entsprechenden Erstanmeldung als glaubhaft gemacht erscheinen.

## Artikel 7

Die durch dieses Abkommen schweizerischen Staatsangehörigen eingeräumten Rechte stehen auch den Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein zu.

Die durch dieses Abkommen deutschen Staatsangehörigen eingeräumten Rechte stehen ihnen auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu.

Das gleiche gilt für juristische Personen, die nach dem Recht eines der genannten Länder bestehen.

## Artikel 8

Das Abkommen, das von den gesetzgebenden Körperschaften der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland genehmigt werden muss, tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, der in gemeinsamer Übereinkunft festgesetzt wird.

Gefertigt in doppelter Urschrift in München, am 2. November 1950.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

*Für den*  
*Schweizerischen Bundesrat:*  
(gez.) Dr. **H. Morf**

*Für die Regierung*  
*der Bundesrepublik Deutschland*  
(gez.) Dr. **Eduard Reimer**

**Briefwechsel betreffend die Weitergeltung des zwischen der Schweiz und Deutschland am 13. April 1892 abgeschlossenen und am 26. Mai 1902 abgeänderten Übereinkommens betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz**

---

Im Anschluss an die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erfolgte zwischen den beiden Delegationsleitern noch ein Briefwechsel, in welchem die Weitergeltung des oben erwähnten Abkommens festgestellt wurde. Das Schreiben des schweizerischen Delegationschefs hat folgenden Wortlaut:

«Der Leiter der schweizerischen Delegation.

Bern, den 2. November 1950.

Herrn Professor Dr. E. Reimer,  
Präsident des Deutschen Patentamtes,  
Leiter der deutschen Delegation,  
MÜNCHEN.

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf die vom 12.—15. Mai 1950 in Bern geführten Verhandlungen beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass das Übereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 13. April 1892, abgeändert durch ein Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland vom 26. Mai 1902, in der Schweiz nach wie vor zugunsten von deutschen Staatsangehörigen anwendbar ist, welche unter der deutschen Gesetzgebung über den gewerblichen Rechtsschutz stehen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig.: Dr. H. Morf

Direktor des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum,  
Leiter der schweizerischen Delegation.»

Der Brief des deutschen Delegationschefs entspricht diesem Schreiben, enthält indessen keinen analogen Passus zum Satzteil « . . . , welche unter der deutschen Gesetzgebung über den gewerblichen Rechtsschutz stehen ». Dieser letztere berücksichtigt die Tatsache, dass im Saargebiet zurzeit nicht die deutsche, sondern die französische Gesetzgebung über den gewerblichen Rechtsschutz in Kraft steht. Hinsichtlich der Schweiz kam eine derartige Einschränkung nicht in Frage.

---

## **Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.11.1950
Date	
Data	
Seite	466-469
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 234

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.